

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.05.2024

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024

A. Problem

Im Land Bremen trat im Winter 2023/2024 ein außergewöhnlich starkes Hochwasserereignis auf. Aufgrund der großen Niederschlagsmengen ab Oktober 2023 bis zum Jahresbeginn 2024 kam es zu mehreren, teils langanhaltenden und extremen Hochwasserereignissen im Bereich der Weser und ihren Nebenflüssen. Besonders vom Hochwasser betroffen war das Wümme-Gebiet, in dem historische Pegelhöchststände übertroffen wurden. 2023 war das nasseste Jahr in Bremen und Niedersachsen seit 1881.

Der Boden war aufgrund dessen bereits fast vollständig gesättigt, so dass der Niederschlag nicht mehr versickern konnte und direkt zum hochwasserrelevanten Abfluss kam. Das Besondere an den Wetterverhältnissen war, dass es über einen Zeitraum von 18 Tagen mit nur kurzen Unterbrechungen in einem großen Gebiet regnete.

Aufgrund der sehr großen Niederschlagsmengen stieg auch das Grundwasser im gesamten Stadtgebiet Bremens an. Die Böden waren in Folge aufgeweicht und konnten kein zusätzliches Wasser aufnehmen.

Im Bereich der Wümme verschärfte sich die Hochwasserlage am Abend des 25.12.2023. Zu diesem Zeitpunkt waren die Wiesen in der Wümmeniederung bereits überschwemmt. Das Wasser stand direkt an den Deichen in Timmersloh, Warf-Butendiek und Oberneuland. Die höchsten Wasserstände am Pegel Borgfeld wurden mit Normalhöhennull (NHN) + 3,59 m am Abend des 27.12.2023 aufgezeichnet. Der bisher an diesem Pegel höchste bekannte Wasserstand lag bei NHN +3,50 m und trat infolge der schweren Sturmflut von 1962 auf. Die betroffenen Gebiete sind wochenlang und auf Teilflächen auch bis in den Mai 2024 noch überschwemmt.

Der Senat hat am 23.01.2024 im Rahmen der Senatsvorlage „Bewältigung der Folgen des Hochwassers“ die Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Privathaushalte zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers 2023/2024 beschlossen und unter Punkt 5 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang wirtschaftliche Hilfen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich sind.

Für das Hochwasser im Winter 2023/2024 wurden auf der Copernicus Internetseite für den Niedersächsischen und Bremer Raum Geodaten zum überfluteten Gebiet zu acht verschiedenen Zeitpunkten zu Verfügung gestellt. Der höchste Wasserstand war

am 30.12.2023 erreicht. Diese Daten wurden von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) ausgewertet. Nach den Copernicus Daten, Stand vom 30.12.2023 waren 1.049 ha landwirtschaftlicher Fläche in Bremen überflutet.

Dieses außergewöhnliche Hochwasserereignis führte zu erheblichen Schäden in der Landwirtschaft. Besonders betroffen sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die in Borgfeld, Timmersloh und Oberneuland wirtschaften.

Durch die Überflutungen sind bei den Betrieben Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, an Wirtschaftsgebäuden, Hofflächen, Maschinen und Geräten, landwirtschaftlicher Infrastruktur wie Melktechnik und Lagerbeständen von Silage, Heu und Stroh aufgetreten. In zwei Betrieben musste Vieh evakuiert werden.

Aufgrund der Überflutungsdauer ist es zu Totalausfällen von Wintergetreide gekommen. Hier hatte eine Neuansaat mit Sommerungen zu erfolgen. Im Bereich der Grünlandflächen ist neben Totalausfällen der Grasnarbe und einer notwendigen Neuansaat mit erheblichen Mengen- und Qualitätseinbußen zu rechnen.

Nach Auswertung der Schadensmeldungen der betroffenen Landwirte mit der App FANi im automatisierten Verfahren mit Fotobelegen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden von 20 landwirtschaftlichen Betrieben für 1.052 ha landwirtschaftliche Flächen Hochwasserschäden gemeldet.

Im Rahmen einer agronomischen Berechnung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Abschätzung von SUKW und der Landwirtschaftskammer Bremen ergeben sich bei den Flächenschäden die folgenden Berechnungsgrundlagen und Annahmen für die Billigkeitsleistungen:

1. Winter-Ackerkulturen, in denen nach Totalausfall eine Neuansaat erforderlich wurde: Mehraufwand einheitlich in Höhe von 466 EUR je ha
2. Dauergrünland (pauschal): Mehraufwand einheitlich in Höhe von 120 EUR je ha
Berechnungsgrundlage bildet: 25 % Ertragsdefizit im 1. Aufwuchs einer Mäh- und Weidenutzung mit 2 Schnitten bei 35% Ertragsanteil aus Weidenutzung und ca. 10% Ertragsdefizit im Erntejahr 2024.
3. Dauergrünland mit abgestorbener Grasnarbe auf Flächen auf denen eine Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe nicht möglich ist: Mehraufwand einheitlich in Höhe von 542 EUR je ha
Berechnungsgrundlage: Ertragsausfall bei Selbstbegrünung des Grünlandes, 100% des 1. Schnittes, ab Juni 2024 werden 50 % Ertragsdefizit kalkuliert. Die Ertragsausfälle können nicht innerbetrieblich kompensiert werden, da erhebliche Flächenanteile (mehr als 15% der Dauergrünlandfläche) des Futterbaubetriebes betroffen sind.
4. Dauergrünland mit abgestorbener Grasnarbe, für das ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt bedingt durch das Hochwasserereignis 2023/2024 genehmigt wurde: Mehraufwand einheitlich in Höhe von 835 EUR je ha
Berechnungsgrundlage: Ertragsausfall bei Frühjahrs-Neuansaat des Grünlandes, 100% des 1. Schnittes, ab Juni 2024 werden 50 % Ertragsdefizit kalkuliert. Die Ertragsausfälle können nicht innerbetrieblich kompensiert werden, da erhebliche Flächenanteile (mehr als 15% der Dauergrünlandfläche) des Futterbaubetriebes betroffen sind.

Auf der Grundlage der dargestellten Annahmen und Berechnungsgrundlagen ergeben sich nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer Bremen sowie den betroffenen Landwirten die im Nachfolgenden dargestellten finanziellen Schäden für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die tatsächlich eingetretenen Schäden können durchaus höher ausfallen.

Tabelle 1: Abschätzung der Hochwasserschäden 2023/2024 in der Landwirtschaft

Gegenstand der Billigkeitsleistungen	Betroffene Fläche in Hektar (ha)	EUR je ha	Gesamtsumme in EUR
Winter-Ackerkulturen (Neuansaat)	80	466	37.280
Dauergrünland pauschal	307	120	36.840
Dauergrünland Totalschaden mit Selbstbegrünung oder Nachsaat	230	542	124.660
Dauergrünland Totalschaden mit Neuansaat	50	835	41.750
Sachschäden* (wie Gebäude landwirtschaftliche Infrastruktur etc.)			110.000
Außergewöhnliche Aufwendungen** (wie Evakuierung von Vieh, Gutachterkosten etc.)			15.000
			365.530

* Sachschäden an Vermögenswerten gemäß Nr. 1.2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024

** Außergewöhnliche Aufwendungen gemäß Nr. 1.2.3 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen sind ebenfalls vom Hochwasser betroffen und das Landwirtschaftsministerium bereitet zeitgleich eine Landesrichtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024 vor.

B. Lösung

Mit dieser Vorlage wird dem Senat eine Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser 2023/2024 vorgelegt.

Die Richtlinie definiert den Gegenstand der Billigkeitsleistung, die Empfänger:innen, die Voraussetzungen für den Erhalt der Billigkeitsleistungen sowie Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung.

Die Richtlinie orientiert sich an der geplanten Richtlinie Niedersachsens und unterscheidet sich nur in dem Punkt Dauergrünland mit einem Totalausfall auf Flächen auf denen eine Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe nicht möglich ist einheitlich in Höhe von 542 EUR je ha. Diese Billigkeitsleistung gilt nur für Bremen,

Die finanziellen Leistungen bestehen in einem Ausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen, die unmittelbar durch das Hochwasser in der Zeit ab dem 23.12.2023 verursacht worden sind. Dabei sind Schäden an landwirtschaftlichen Flächen und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Lagenbeständen wie z.B. Silomieten, Heu und Strohlager zu berücksichtigen (siehe Nummer 1 der RL). Des Weiteren werden außergewöhnliche Aufwendungen wie die Evakuierung von Vieh, Schaffung oder Anmietung von provisorischen Güllelagerstätten, Gebühren für die Entsorgung von Abfall, der durch das Hochwasser auf die landwirtschaftlichen Flächen geschwemmt wurde, berücksichtigt.

Die Hochwasserschäden wurden pauschalisiert im Rahmen von agrarökonomischen Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen berechnet und entsprechend unter Nummer 1.4 der RL für

- Winter-Ackerkulturen, in denen nach Totalausfall eine Neuansaat erforderlich wurde, einheitlich in Höhe von 466 EUR je ha
- Dauergrünland einheitlich in Höhe von 120 EUR je ha
- Dauergrünland mit einem Totalausfall auf Flächen auf denen eine Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe nicht möglich ist einheitlich in Höhe von 542 EUR je ha
- Dauergrünland, für das ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt bedingt durch das Hochwasserereignis 2023/2024 genehmigt wurde, einheitlich in Höhe von 835 EUR je ha

anerkannt.

Die Berechnung der Schäden entspricht den niedersächsischen Beträgen.

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt. Die finanzielle Leistung beträgt je nach Lage in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bis zu 50 % oder außerhalb von Überschwemmungsgebieten bis zu 80 % des nach der RL unter Nummer 1.4 dargestellten anerkannten Schadens.

Die finanzielle Leistung wird landwirtschaftlichen Unternehmen mit Betriebssitz im Land Bremen gewährt.

Die Schäden sind im Rahmen der Antragstellung durch aussagekräftige Fotodokumentation nachzuweisen. Bei Schäden nach den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 über 3.000 EUR sind Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen vorzulegen.

Die Abwicklung des Antragsverfahrens und die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung.

Der Beginn der Antragstellungen für die Billigkeitsleistungen ist für Anfang Juli 2024 geplant, die Anträge sollen schnellstmöglich bearbeitet werden und die Auszahlungen der Leistungen in 2024 erfolgen. Das Antragsverfahren in Bremen soll zeitgleich mit den Antragsverfahren in Niedersachsen stattfinden, um eine zeitlich und ökonomisch effektive Antragsbearbeitung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu gewährleisten.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre, auf die beschriebene Maßnahme zu verzichten. Dies wird aufgrund der erheblichen Schäden des Hochwassers unter denen die Landwirtschaft zu leiden hat jedoch nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Billigkeitsleistung wird in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen für bestimmte Positionen auf einen festgelegten Prozentwert begrenzt. Dadurch ergeben sich folgende erwartete Gesamtförderungssumme:

Tabelle 2: Abschätzung der Höhe der Billigkeitsleistungen für die Hochwasserschäden 2023/2024 in der Landwirtschaft

Gegenstand der Billigkeitsleistungen	Betroffene Fläche in Hektar (ha)	EUR je ha	Anteil der Billigkeitsleistung in %	Gesamtförderungssumme in EUR
Winter-Ackerkulturen (Neuansaat)	80	466	40 ha x 50% 40 ha x 80%	24.232
Dauergrünland pauschal	307	120	80	29.472
Dauergrünland Totalschäden mit Selbstbegrünung oder Nachsaat	230	542	80	99.728
Dauergrünland Totalschäden mit Neuansaat	50	835	80	33.400
Sachschäden* (wie Gebäude, landwirtschaftliche Infrastruktur etc.)				110.000
Außergewöhnliche Aufwendungen** (wie Evakuierung von Vieh, Gutachterkosten etc.)				15.000
Gesamtsumme				311.832

* Sachschäden an Vermögenswerten gemäß Nr. 1.2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024

** Außergewöhnliche Aufwendungen gemäß Nr. 1.2.3 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024

Aufgrund des unvorhersehbaren Ereignisses des Hochwassers im Winter 2023/2024 wurden für die Finanzierung der Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwassers 2023/2024 in den Haushaltsentwürfen 2024/25 keine Finanzmittel eingeplant.

Die Finanzierung der geschätzten Billigkeitsleistungen in Höhe von rd. 312 TEUR sowie der externen Kosten für die Abwicklung des Antragsverfahrens und die Auszahlung der Billigkeitsleistung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen von rd. 8 TEUR (insgesamt rd. 320 TEUR) erfolgt aus der neuen Haushaltsstelle 0627.686

82-0 „Bewältigung von Schäden in der Landwirtschaft“. Die Deckung der Mittel erfolgt aus der in den Haushaltsentwürfen 2024/25 mit 700 TEUR p.a. vorgesehenen Haushaltsstelle 0627.53130-3 „Zukunftsplanung bremische Landwirtschaft“. Die Umsetzung der bisher mit diesem Mittelansatz geplanten Maßnahmen der „Zukunftsplanung bremische Landwirtschaft“ werden ins Jahr 2025 verschoben. Die Auszahlungen werden in diesem Jahr abgeschlossen.

Das Risiko der Finanzierung trägt der Produktplan 61.

Die Freie Hansestadt Bremen hat im letzten Jahr den betroffenen Landwirten eine finanzielle Hilfe zugesagt, um die wirtschaftlichen Schäden durch das Hochwasser zu begrenzen. Nachdem die erwarteten finanziellen Schäden mit dem Land Niedersachsen ermittelt und eine gemeinsam lautende Richtlinie entwickelt wurde, sind die Ausgaben auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132 a LV zulässig. Es handelt sich um Ausgaben, die die laufende Unterhaltung umfasst sowie Ersatz-/Erhaltungsmaßnahmen (s. Punkt 4.4 der Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung), die als Hilfen an die Landwirtschaft ausgezahlt werden, um den Folgen des entstandenen Schadens durch das Hochwasser entgegenzuwirken und schnellstmöglich zu beheben. Eine verspätete Auszahlung könnte zu wirtschaftlichen Härten bei den Betroffenen führen.

Dem Rechnungshof wurde die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024 zur Unterrichtung vorgelegt.

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024 betrifft alle Geschlechter in gleichem Umfang.

Klimacheck

Die Hochwasserereignisse 2023/2024 sind im Rahmen der Extremwetterereignisse aufgetreten, die im Rahmen des Klimawandels vorausgesagt werden.

Die Billigkeitsleistung richtet sich an die landwirtschaftlichen Betriebe, denen der Aufwuchs von Gras und Getreide aufgrund der wochenlangen Überschwemmungen der Flächen fehlt.

Ein Teil der Ernteverluste sollen monetär ausgeglichen werden und der Ertragsausfall soll durch Grundfutterzukauf ausgeglichen werden. Bei abgestorbener Grasnarbe wird der Mehraufwand für Reparaturmaßnahmen ausgeglichen. Eine gute und geschlossene Pflanzendecke und Grasnarbe ist eine Voraussetzung für die Bindung von Kohlenstoff im Boden und hat einen positiven Effekt auf die Treibhausgasemissionen.

Die Neuansaat von Grünland zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen und der Speicherung von Kohlenstoff ist aus Sicht des Klimaschutzes positiv zu bewerten.

Die Billigkeitsleistungen zur Förderung von Neuansaat und Selbstbegrünung der landwirtschaftlichen Flächen fördern Kohlenstoffsinken und haben somit positive Effekte auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation abgestimmt. Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Es bestehen keine Bedenken gegen die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024.
2. Der Senat stimmt der dargestellten Finanzierung der Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024 inkl. der Mittelinanspruchnahme in Höhe von rd. 320 TEUR zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die Vorlage der staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft zur Zustimmung zuzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse und Ermächtigungen über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlage(n):

1. Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024
2. WU- Übersicht

Entwurf der

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers 2023/2024

Vom xx. xx 2024

Inkrafttreten: xx.xx.2024

Fundstelle: Brem.ABl. 2024, xx

Vorbemerkung

Ende des Jahres 2023 entwickelte sich in Deutschland eine umfassende Hochwassersituation. Besonders betroffen war der Bereich Bremen und Niedersachsen. Insbesondere landwirtschaftliche Grünland- und Ackerlandflächen erlitten durch die Überschwemmung große Schäden, so dass Einbußen der landwirtschaftlichen Unternehmen zu erwarten sind.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen finanziellen Ausgleich für landwirtschaftliche Unternehmen zu schaffen, die Schäden erlitten haben, die unmittelbar durch das Hochwasser in der Zeit ab dem 23.12.2023 verursacht worden sind.

Rechtsgrundlage

Die Freie Hansestadt Bremen kann den vom Hochwasser im Winter 2023/2024 betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen aus Gründen der staatlichen Fürsorge finanzielle Ausgleichsleistungen (sog. Billigkeitsleistungen) gemäß § 53 Bremischer Landeshaushaltsordnung (BremLHO) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen; insbesondere des § 53 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO)
- der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (NRRL) vom 24.10.2023 (BAnz AT 17.11.2023 B2, notifiziert bei der EU-KOM unter SA.107894 (2023/N))
- der §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung

gewähren.

Bei dem Hochwasser in der Zeit ab dem 23.12.2023 in Bremen und Niedersachsen handelt es sich um eine Naturkatastrophe im Sinne von Nummer 2.2 NRRL.

Ein Anspruch der antragstellenden landwirtschaftlichen Unternehmen auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 1.1 Die finanzielle Leistung besteht in einem anteiligen Ausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen, die unmittelbar durch das Hochwasser in der Zeit ab dem 23.12.2023 verursacht worden sind.

 - 1.2 Berücksichtigt werden können Schäden
 - 1.2.1 an landwirtschaftlichen Flächen
 - 1.2.2 an sonstigen Vermögenswerten, wie
 - landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
 - Einrichtungen und Anlagen landwirtschaftlicher Infrastruktur
 - Maschinen und Geräten
 - Lagerbeständen
 - 1.2.3 in Form von außergewöhnlichen Aufwendungen für
 - die Schaffung oder Anmietung provisorischer Güllelagerstätten
 - Evakuierung von Vieh
 - Gebühren für die Entsorgung von Abfall, der durch das Hochwasser auf landwirtschaftliche Flächen gebracht worden ist
 - Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen, soweit sie in Nr. 6.2.2 und Nr. 6.2.3 vorgeschrieben sind.

 - 1.3 Nicht Gegenstand der finanziellen Leistung sind
 - Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Flächen aufgrund des nassen Herbstes nicht geerntet oder bestellt werden konnten
 - Schäden an Wohngebäuden
 - durch vorübergehende Unterbrechungen entstandene Verluste und entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten und sonstige mittelbare Schäden
 - Eigenleistungen der antragstellenden Unternehmen
-

- 1.4 Die Hochwasserschäden werden anerkannt bei
 - 1.4.1 Winter-Ackerkulturen, in denen nach Totalausfall eine Neuansaat erforderlich wurde, einheitlich in Höhe von 466 Euro pro Hektar
 - 1.4.2 Dauergrünland einheitlich in Höhe von 120 Euro pro Hektar
 - 1.4.3 Dauergrünland mit einem Totalausfall auf Flächen auf denen eine Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe nicht möglich ist einheitlich in Höhe von 542 Euro pro Hektar
 - 1.4.4 Dauergrünland, für das ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt bedingt durch das Hochwasserereignis 2023/2024 genehmigt wurde, einheitlich in Höhe von 835 Euro pro Hektar
 - 1.4.5 Schäden nach Nr. 1.2.2 und 1.2.3 nach Einzelnachweis

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz im Land Bremen. Landwirtschaftliche Unternehmen werden dadurch definiert, dass ihre Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst.
Zu ihnen zählen
 - 2.1.1 natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder sonstiger dinglicher Nutzungsberechtigter oder Pächterin oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind
 - 2.1.2 Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer, Pächterin oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind.
- 2.2 Keine Billigkeitsleistung erhalten Unternehmen,
 - 2.2.1 bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
 - 2.2.2 die sich i. S. der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31.7.2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) in Schwierigkeiten befinden, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.
 - 2.2.3 die einer Wiedereinziehungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der

Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben. (Nr. 4.3 der Nationalen Rahmenrichtlinie).

3. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

- 3.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt. Die Mindestschadenssumme für eine finanzielle Leistung beträgt 3 000 Euro. Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt 100 000 Euro.
- 3.2 Billigkeitsleistungen des Landes Bremen sind nachrangig heranzuziehen. Von der Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragstellende soweit diese für die jeweiligen Schäden bereits die Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgebender, Entschädigungsleistungen und Versicherungsleistungen erhalten. Es darf kein doppelter Schadensausgleich erfolgen.
- Das leistungsempfangende Unternehmen hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen. Der Gesamtschaden verringert sich um
- Versicherungszahlungen
 - Hilfen Dritter (z. B. in Form von Spenden)
 - sonstige geldwerte Leistungen Dritter
 - aufgrund des Hochwassers nicht entstandene Kosten.
- 3.3 Die finanzielle Leistung beträgt
- in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bis zu 50 % des nach Nr. 1.4 anerkannten Schadens
 - außerhalb von Überschwemmungsgebieten bis zu 80 % des nach Nr. 1.4 anerkannten Schadens
 - für geschädigtes Dauergrünland in oder außerhalb von Überschwemmungsgebieten bis zu 80 % des nach Nr. 1.4 anerkannten Schadens
 - für Sachschäden an Vermögenswerten und außergewöhnlichen Aufwendungen bis zu 100 % des nach Nr. 1.2.2 bis 1.2.3 anerkannten Schadens, soweit sie nicht nach Nr. 1.3 ausgeschlossen sind
- wobei die tatsächliche Höhe der finanziellen Leistung in Abhängigkeit der

Beantragung auf die verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen ist.

4. Sonstige Bestimmungen der Billigkeitsleistung

Wurde bereits vor Antragstellung mit der Behebung von Schäden nach Ziffer 1.2 begonnen, steht dies der Hilfeleistung nicht entgegen. Frühester Beginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 23.12.2023.

Antragstellende haben zu versichern, dass ihre Angaben vollständig und richtig sind, dass die Verwendung der beantragten Mittel im Sinne dieser Richtlinie erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann nachträglich einen Nachweis für die bestimmungsgerechte Verwendung verlangen.

5. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Dieser obliegt die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der finanziellen Leistung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung sowie Berichterstattung.

6. Antragsverfahren

6.1 Die Billigkeitsleistung wird auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichen Vordruck durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt.

6.2 Für die Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

6.2.1 Je Unternehmen kann nur ein Antrag auf die Billigkeitsleistung gestellt werden. Die Schäden sind im Rahmen der Antragstellung durch aussagekräftige Fotodokumentation nachzuweisen. Der vorgegebene Vordruck ist zu verwenden und der Bewilligungsstelle mit den erforderlichen Nachweisen bis zur Antragsfrist einzureichen.

6.2.2 Bei Flächenschäden nach Nr. 1.2.1 muss der Bezug zur Belegenheit nachgewiesen werden.

Für Sonderkulturen sind Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen vorzulegen, in denen die Schadenshöhe und der kausale Zusammenhang zum Hochwasser festgestellt werden.

- 6.2.3 Bei Schäden nach den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 muss der kausale Zusammenhang zum Hochwasser nachgewiesen werden.
- Die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten und Ausgaben sind durch Rechnungen zu belegen. Zur Antragsfrist noch nicht vorliegende Rechnungen müssen der Bewilligungsstelle spätestens bis 30.11.2025 nachgereicht werden.
- Bei Schäden nach den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 über 3 000 Euro sind Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen vorzulegen.
- 6.3 Die Antragsprüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Abgleich mit den Daten des Sammelantrags „Agrarförderung Niedersachsen Digital“ (ANDI) ist durch die Bewilligungsstelle durchzuführen.
- 6.4 Nach Abschluss der Antragsprüfung gewährt die Bewilligungsbehörde die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid. Falls bei Schäden nach Nr. 1.2.2 zur Antragsfrist noch nicht alle Rechnungen vorliegen, kann zunächst ein vorläufiger Bescheid erteilt werden. Nach Vorliegen aller Nachweise erfolgt dann eine abschließende Bewilligung. Folgende Bestimmungen sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:
- 6.4.1 Bei Vergabe von Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von brutto 25 000 Euro sollen drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Ausnahmen sind zu begründen. Dies gilt nicht für Aufträge, die wegen Eilbedürftigkeit bereits vor der Bewilligung erteilt wurden. Die Auftragsvergabe ist zu dokumentieren.
- 6.4.2 Ermäßigt sich der Schaden nach Vorlage des Antrags, so ermäßigt sich die finanzielle Leistung anteilig. Das leistungsempfangende Unternehmen hat dieses der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4.3 Das leistungsempfangende Unternehmen ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- 6.4.4 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, bei Schäden nach den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 nicht oder nicht vollständig für den

vorgesehenen Zweck verwendet oder die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

- 6.4.5 Die leistungsempfangenden Unternehmen sind darauf hinzuweisen, dass die Hilfeleistung auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht wird, wenn die Billigkeitsleistung den Betrag von 60 000 Euro übersteigt.
- 6.4.6 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das leistungsempfangende Unternehmen hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.4.7 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und der Rechnungshof des Landes Niedersachsen sind berechtigt, bei den leistungsempfangenden Unternehmen zu prüfen.
- 6.5 Bei Sachschäden nach Nummer 1.2 ist die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung bei mindestens 10 % dieser Fälle vor Auszahlung vor Ort zu überprüfen. Bei der Auswahl sind möglichst unterschiedliche Fallkonstellationen hinsichtlich der Schadensart zu berücksichtigen.
- 6.6 Die Auszahlung erfolgt direkt an das betroffene Unternehmen. Falls zur Antragstellung noch nicht alle Rechnungen vorliegen, kann zu Schäden, deren Bemessungsgrundlage bereits feststeht, zunächst eine Teilzahlung erfolgen.

7. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Verkündung in Kraft. Am 31.12.2025 tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Bremen, xx.xx.xxxx

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Anlage 2: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/24

Datum: 29.04.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/24

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Beschluss der Richtlinie und Bereitstellung der Mittel für die Billigkeitsleistungen zur Bewältigung der Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser 2023/24	1
2	Keine Bereitstellung der Mittel für die Billigkeitsleistungen zur Bewältigung der Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser 2023/24	2

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der dargelegten Alternativen wird die Alternative 1 empfohlen.
Bei Verzicht auf die Bereitstellung der Mittel für die Billigkeitsleistungen werden keine finanziellen Mittel für die erheblichen Schäden, unter denen die die Landwirtschaft zu leiden, vom Land Bremen bereitgestellt.

Weitergehende Erläuterungen

Dieses außergewöhnliche Hochwasserereignis 2023/24 führte zu erheblichen Schäden in der bei 20 landwirtschaftlichen Betrieben und einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche von 1.052 ha. Besonders betroffen sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die in Borgfeld, Timmersloh und Oberneuland wirtschaften. Durch die Überflutungen sind bei den Betrieben Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, an Wirtschaftsgebäuden, Hofflächen, Maschinen und Geräten, landwirtschaftlicher Infrastruktur wie Melktechnik und Lagerbeständen von Silage, Heu und Stroh aufgetreten. In zwei Betrieben musste Vieh evakuiert werden. Aufgrund der Überflutungsdauer ist es zu Totalausfällen von Wintergetreide gekommen. Hier hatte eine Neuanfaat mit Sommerungen zu erfolgen. Im Bereich der Grünlandflächen ist neben Totalausfällen der Grasnarbe und einer notwendigen Neuanfaat mit erheblichen Mengen- und Qualitätseinbußen zu rechnen.

Ohne Durchführung der Maßnahmen ist nur ein beschränkter Erhalt der Bremer Landwirtschaft und ihrer Leistungen möglich.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

Ende 2025		
-----------	--	--

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Anzahl der geförderten Betriebe	Anzahl der geförderten Betriebe	20
2	Anteil der landwirtschaftlichen Flächen für die Billigkeitsleistungen gezahlt wurden	Hektar	667
5	Umsetzung der Maßnahmen mit Zeitrahmen bis 2030	Ja/nein	Ja

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung